

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

93. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 26. 8. 2009

48.a Stück

---

## **Berichtigung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltensphysiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz**

und

## **Berichtigung des Curriculums für das Masterstudium Ökologie und Evolutionsbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die Übergangsbestimmungen der Curricula für das Masterstudium Verhaltensphysiologie und das Masterstudium Ökologie und Evolutionsbiologie (jeweils § 6) wurden aufgrund studienrechtlicher Notwendigkeit berichtigt.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,  
8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

**Berichtigung des Curriculums  
Masterstudium Verhaltensphysiologie  
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die Berichtigung tritt mit Ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft.

**§ 6 des Curriculums Masterstudium Verhaltensphysiologie in der berichtigten Fassung lautet:**

**§ 6 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Masterstudium Zoologie vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten zuzüglich zweier Semester ergebenden Zeitraumes abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von sechs (6) Semestern. Wird das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2012 (das ist der 30. September 2012) nicht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum der Biologie in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

(2) Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Masterstudium Verhaltensphysiologie durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste (Anhang II) anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(3) Studierende nach den Mastercurricula Zoologie (831) und Botanik (832) sind während der Zulassungsfristen jederzeit berechtigt, sich diesem Masterstudium zu unterstellen.

**Berichtigung des Curriculums  
Masterstudium Ökologie und Evolutionsbiologie  
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die Berichtigung tritt mit Ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft.

**§ 6 des Curriculums Masterstudium Ökologie und Evolutionsbiologie in der berichtigten Fassung lautet:**

**§ 6 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Masterstudium Zoologie vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten zuzüglich zweier Semester ergebenden Zeitraumes abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von sechs (6) Semestern. Wird das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2012 (das ist der 30. September 2012) nicht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum der Biologie in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

(2) Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Masterstudium Verhaltensphysiologie durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste (Anhang II) anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(3) Studierende nach den Mastercurricula Zoologie (831) und Botanik (832) sind während der Zulassungsfristen jederzeit berechtigt, sich diesem Masterstudium zu unterstellen.